

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 41/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Elfriede von C [REDACTED], Im K [REDACTED], A [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung),
vertreten durch das Land N [REDACTED]-W [REDACTED], dieses ver-
treten durch den Landschaftsverband W [REDACTED]-L [REDACTED] in
M [REDACTED], dieser vertreten durch das Landesstraßenbauamt
in H [REDACTED],
2. Firma Gustav M [REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten durch die
Firma G. G [REDACTED] & S [REDACTED] Beteiligungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Wilhelm
S [REDACTED], Alter B [REDACTED] Weg 1a, Me [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
zu 1:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter
zu 2:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelferin der Beklagten:

Firma R [REDACTED] AG, vertreten durch den Vorstand, Hu [REDACTED]-
straße [REDACTED], E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner, Boujong,
Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 11. Juli 1985

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -
NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
23. November 1983 - 11 U 201/82 - wird nicht
angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 93.293 DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis
keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

- 3 -

1. Das Berufungsgericht hat Ansprüche der Klägerin wegen des streitigen Wasserschadens verneint, weil nicht feststehe, daß bei den Arbeiten zum Ausbau der Bundesstraße 236 und zur Verlegung der Ferngasleitung eine das Haus Nr. 86 der Klägerin entwässernde Leitung unterbrochen oder sonstwie beschädigt worden sei. Das hält der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand.

Das Berufungsgericht hat auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme schon nicht festzustellen vermocht, daß die von der Klägerin behauptete Entwässerungsleitung überhaupt vorhanden war. Es hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß bei den streitigen Tiefbauarbeiten eine Entwässerungsleitung der Klägerin zerstört worden ist.

Das Berufungsgericht hat die Beweislast nicht verkannt. Diese obliegt der Klägerin, die nachweisen muß und nicht nachgewiesen hat, daß bei den streitigen Arbeiten ihr Eigentum verletzt worden ist. Entgegen der Annahme der Revision kommt der Klägerin im Streitfall weder die allgemeine Lebenserfahrung noch ein Beweis des ersten Anscheins zugute. Ein typischer Geschehensablauf liegt nicht vor. Das von der Klägerin behauptete Eindringen von Wasser in den Keller kann ohne weiteres andere Ursachen haben als die behauptete Beschädigung der angeblich vorhandenen Entwässerungsleitung, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Soweit die Revision die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts angreift, begibt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet tatrichterlicher Würdigung. Die von der Revision vorgebrachten Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

2. Auch soweit das Berufungsgericht Ansprüche der Klägerin wegen Beschädigung des Vorplatzes verneint hat, läßt das angefochtene Urteil einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß der zum Grundbesitz der Klägerin gehörende Vorplatz nach Durchführung der streitigen Tiefbauarbeiten ordnungsgemäß wiederhergestellt worden und nach der Wiederherstellung sogar in einem besseren Zustand als vorher gewesen ist.

Diese tatrichterliche Feststellung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die dagegen von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp